

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden hat mit Datum vom 10.09.2019 in der geänderten Fassung vom 03.06.2021 beim Landratsamt Greiz einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt.

Der Antrag umfasst konkret die Errichtung von zwei Windenergieanlagenstandorten am Standort der Stadt Auma-Weidatal. Dabei handelt es sich um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas Vestas V162, Nabenhöhe: 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe: 200 m) am Standort der Gemarkung Gütterlitz, Flur 2, Flurstück 65/1 (AU15) und um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas V162, Nabenhöhe: 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe: 200 m) am Standort der Gemarkung Gütterlitz, Flur 2, Flurstück 297 (AU16).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt zusammengefasst:

Die beantragten Windenergieanlagen entsprechen den Zielen Z 3-3 und Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21.12.2020.

Für das Vorhaben werden keine Waldflächen i.S.d. Thüringer Waldgesetzes in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird im Wesentlichen auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt. Besonders empfindliche Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, nicht entgegen. Die unmittelbar umgebende Landschaft ist durch den bestehenden Windpark bereits anlagenspezifisch vorbelastet. Die geplanten Anlagen werden sich aber in das Gesamtbild des Windparks einfügen; es kommt auch zu keiner räumlichen Erweiterung des Windparks. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Schall und Schattenwurf) können durch eine optimierte Betriebsweise ausgeschlossen werden. Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin